

**Verwaltungsgebührensatzung der  
Stadt Willich vom 11.08.2017  
(Abl. Krs. Vie. 2017, S. 793)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Willich Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3  
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

**§ 4  
Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Willich auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

**§ 5**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

**§ 6**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7**  
**Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 8**  
**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen  
sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 31.10.2001 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 11.08.2017

i.V.

gez.

Kerbusch

-Erster Beigeordneter-

## Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.	<b><u>Vervielfältigungen und Auszüge</u></b>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70 €
	ab der 11. Seite jeweils	0,40 €
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90 €
	c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4	1,20 €
	im Format A3	1,70 €
	im Format A2	2,70 €
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00 €
	Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 1 a.) und b.) kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme wissenschaftlichen Zwecken dient.	
	Desweiteren entfällt die Gebühr bei Abgabe der allgemeinen und kostenfrei seitens der Stadt Willich bereitgestellten Informationsmaterialien.	
2.	<b><u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u></b>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20 €
3.	<b><u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u></b>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
4.	<b><u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u></b>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00 €
5.	<i>Erteilung einer Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB (Negativzeugnis)</i>	50,00 €
6.	<b><u>Rechtsverbindliche Auskünfte zum Planungsrecht</u></b>	
7.	<i>Einfache Auskunft, d.h. kein Bebauungsplan vorhanden, Darstellung im FNP und / oder Beurteilung gem. §§ 34 / 35 BauGB</i>	15,00 €

8.	<b><u>Qualifizierte Auskunft, d.h. Bebauungsplan vorhanden, Darstellung im FNP, maßstäblicher Ausschnitt aus B-Plan mit Planinhalten, textlichen Festsetzungen, Planlegende und ggfs. Gestaltungs- und/oder Abstandsflächensatzung</u></b> je angefangene Stunde	50,00 €
9.	Qualifizierte Auskunft wie Ziffer (8), zusätzlich mit Texten aus der Akte (Gutachten, Begründungen, Fachbeiträgen)	70,00 €
10.	Planausdruck farbig größer als DIN A3 (Plot)	36,00 €
11.	<b><u>Zusammenstellung von Daten oder Themenkarten</u></b> Je angefangene halbe Stunde	30,00 €
12.	<b><u>Prüfung erhaltenswerter Baumbestand nach Aktenlage</u></b>	
13.	Prüfung nach Aktenlage - kein Baumschutz	15,00 €
14.	Prüfung nach Inaugenscheinnahme bei Baumschutz ggf. mit Ausgleichsfestlegung	40,00 €
15.	<b><u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u></b>	3,00 €
16.	<b><u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hunde-steuermarken</u></b>	5,00 €
17.	<b><u>Feststellungen aus Konten und Akten</u></b>  Je angefangene halbe Stunde	24,00 €
18.	<b><u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u></b>  Je angefangene halbe Stunde	24,00 €
19.	<b><u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u></b>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00 €
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00 €
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00 €
20.	<b><u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Aus-schreibungen</u></b>  Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 € 0,25 €

21.	<b><u>Lichtpausen und Plots (nicht Bauleitplanung)</u></b>	
	a) DIN A 4	7,00 €
	b) DIN A 3	8,50 €
	c) DIN A 2	10,50 €
	d) DIN A 1	12,50 €
	e) DIN A 0	14,50 €
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
22.	<b><u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen:</u></b>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
23.	<b><u>Genehmigung zur Zweckentfremdung oder baulichen Veränderung von Wohnraum gem. Richtlinie der Stadt Willich vom 15.07.1973 i.V.m. MietRVerbessG</u></b>	
	je angefangene 10 qm	6,00 €
	mindestens je Wohnung	12,00 €
	höchstens je Wohnung	107,00 €
24.	<b><u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u></b>	
	Je angefangene 10 Minuten	8,00 €
25.	<b><u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u></b>	4,00 €
26.	<b><u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrages auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Ferns.)</u></b>	6,00 €
27.	<b><u>Kosten für die Inanspruchnahme</u></b>	
	- Trauzimmer Kaiserplatz	- €
	- Ambientetrauzimmer im Schloss Neersen	150,00 €
28.	<b><u>Vorbehaltskosten der Trauzimmer außerhalb der normalen Trauzeiten</u></b>	
	- Bereithaltungskosten Schloss Neersen	30,00 €
	- Bereithaltungskosten Kaiserplatz	30,00 €